

§ 104 StGB

(1) Wer eine auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigte Flagge eines ausländischen [Staates](#) oder wer ein Hoheitszeichen eines solchen [Staates](#), das von einer anerkannten Vertretung dieses [Staates](#) öffentlich angebracht worden ist, entfernt, [zerstört](#), [beschädigt](#) oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer öffentlich die Flagge eines ausländischen [Staates zerstört](#) oder [beschädigt](#) und dadurch verunglimpft. Den in Satz 2 genannten Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.